

Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis
Der Verbandsvorsteher - Kaiser-Wilhelm-Platz 1 - 53721 Siegburg

Stadt Königswinter
SB 610 – Stadtplanung
Annika Vanck-Melich
Obere Straße 8
53639 Königswinter-Thomasberg

Ansprechpartner: Johannes Chittka
Telefon: 02241 95817-23
E-Mail: jchittka@wv-rsk.de
Internet: www.wasserverband-rsk.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
61 26 060\002, 14.12.2023

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
II.10-377, -

Datum:
20.12.2023

**Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 60/2 „Siegburger Straße“ im Stadtteil Oberpleis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB) bis zum 14.01.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Vanck-Melich,

zu o.g. Vorhaben nimmt der Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis folgendermaßen Stellung:

Gewässer

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanung grenzt direkt an den Pleisbach, welcher sich in der Zuständigkeit des Wasserverbandes befindet an, und liegt teilweise innerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Pleisbaches.

Arbeitsbereich für die Gewässerunterhaltung

Die zur Verfügung gestellten Unterlagen des bisher gültigen Bebauungsplanes enthalten keine Angaben bzgl. eines Arbeitsbereiches für die Gewässerunterhaltung oder Zuwegungen zu diesem. Aus Sicht des Wasserverbandes sollte im zukünftigen planungsrechtlichen Zustand sichergestellt werden, dass der Arbeitsbereich und mögliche Zuwegungen zu diesem durch zukünftige Bebauung nicht eingeschränkt werden.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Johannes Chittka

BUND NRW, Dr. Franz-Friedrich Rohmer
53639 Königswinter, Am Weisenstein 10 b

Stadt Königswinter
Frau Annika Vanck-Melich
53637 Königswinter

Stadt Königswinter, Eing. 29 Dez. 2023



**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.**

**Kreisgruppe
Rhein-Sieg-Kreis**
Sprecher: A. Baumgartner

Ansprechpartner des BUND für
dieses Schreiben:

Dr. Franz-Friedrich Rohmer
Am Weisenstein 10 B
53639 Königswinter
email: f.f.rohmer@t-online.de
Tel.: 02244-3353

**Aufhebung BPlan Nr. 60/2 „Siegburger Straße“ in Oberpleis
Beteiligung der T.Ö.B. gem. § 4 Abs. 1 BauGB**
Ihr Schreiben vom 13.12. 2023 – Az. 61 26 060/002

info@bund-rsk.de

www.bund-rsk.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Vanck-Melich,

31. 12. 2023

**der BUND unterstützt das Vorhaben der Stadt, den
Bebauungsplan 60/2 aufzuheben.** Die bauliche Entwicklung des
Gebiets ist im wesentlichen abgeschlossen und umgesetzt. Bestehende Baulücken können gem. §
34 BauGB geschlossen werden. Die historischen Festsetzungen des BPlans 60/2 sind keine
tragfähige Rechtsgrundlage für darüber hinausgehende Baumaßnahmen.

Die **Fläche im östlichen Plangebiet**, zwischen Pleisbach und Bebauung Siegburger Straße ist im
FNP als Fläche für die Landwirtschaft, im **Regionalplan als AFAB**, Allgemeiner Freiraum- und
Agrarbereich, dargestellt. Für diesen Bereich ist die Anpassung (Aufhebung) des BPlans 60/2 an
die übergeordnete Planung des FNP und Regionalplans bauplanungsrechtlich geboten. Die Fläche
ist unbebaut und liegt überwiegend im festgesetzten Überschwemmungsbereich. Die dort
eingetragene Planstraße darf keinen Bestand haben.

Die Ausführungen unter Nr. 4.1 der vorliegenden Planbegründung, die vorgenannten Flächen
seien gemäß Regionalplan „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB), treffen nicht zu. Es wird um
Berichtigung gebeten.

Für die **Flächen vom Pleisbach bis Bebauung Siegburger Straße**, die nach BPlan-Aufhebung
bauplanungsrechtlich als Außenbereich (§ 35 BauGB) einzustufen sind, empfehlen wir aus
Gründen des Natur- und Klimaschutzes eine landschaftspflegerische Gestaltung, die den
Biotopverbund-Korridor am Pleisbach unterstützt und den Zielsetzungen der WRRL für die
Entwicklung des Pleisbachs folgt. Ein konkretes Konzept sollte erarbeitet und beschlossen werden.
Eine bauliche Nutzung dieses Bereichs (§ 35 Abs. 2 BauGB) darf nicht in Betracht kommen.

Um Berücksichtigung der vorgetragenen Anregungen wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Dr. Rohmer)



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH, T NL West, PTI 22
Venloer Str. 156, 50672 Köln

Stadt Königswinter
Stadtplanung
Frau Annika Vanck-Melich
Obere Straße 8
53639 Königswinter

Ihre Referenzen

____Ansprechpartner T NL West; PTI 22, B 1, Frank Hermanns
Durchwahl +49 221 - 339815548
Unser Zeichen HeF - 2024 - 008 - 7364
Datum 09.01.2024
Betrifft BP Nr. 60-2 Siegburger Straße im Stadtteil Oberpleis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte(r) Frau Annika Vanck-Melich,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Ianunterpflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie Ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Technische Infrastruktur Niederlassung West, Karl-Lange-Str. 29, 44791 Bochum;

Besucheradresse: Innere Kanalstr. 98, 50672 Köln | Hausanschrift: Straße 29, 44791 Bochum

Postanschrift: Postfach 10 07 09, 44782 Bochum | Pakete: Venloer Str. 156, 50672 Köln

Telefon +49 234 505-0, Telefax +49 234 505-4110, Internet www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590

Aufsichtsrat: Niek Jan van Damme (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Datum 09.01.2024
Empfänger Stadt Königswinter
Blatt 2

früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an:

Deutsche Telekom Technik GmbH
T NL West, PTI 22
Innere Kanalstr. 98
50672 Köln

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Frank Hermanns', written in a cursive style.

Frank Hermanns

Wittrock, Tobias

Von: Wicharz, Marie
Gesendet: Mittwoch, 14. Februar 2024 09:43
An: Vanck-Melich, Annika
Betreff: WG: [EXTERN] Aufhebung Bebauungsplan Nr. 60/2 "Siegburger Straße"; Beteiligung gem. § 4 I BauGB
Anlagen: 72-1-24-003-Shape_Polygon.cpg; 72-1-24-003-Shape_Polygon.dbf; 72-1-24-003-Shape_Polygon.prj; 72-1-24-003-Shape_Polygon.shp; 72-1-24-003-Shape_Polygon.shx

Hi Annika,

hier habe ich noch eine Mail zu deinem TÖB.

LG, Marie

Von: Kreutzberg, Kerstin <Kerstin.Kreutzberg@lvr.de>
Gesendet: Mittwoch, 7. Februar 2024 16:02
An: Wicharz, Marie <Marie.Wicharz@koenigswinter.de>
Cc: Balkowski, Nadia <Nadia.Balkowski@lvr.de>; Freund, Elisabeth <Elisabeth.Freund@lvr.de>; Heeger, Leoni <Leoni.Heeger@koenigswinter.de>
Betreff: [EXTERN] Aufhebung Bebauungsplan Nr. 60/2 "Siegburger Straße"; Beteiligung gem. § 4 I BauGB

Warnung: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte nicht auf Links klicken oder Anhänge öffnen, wenn Sie den Absender nicht kennen!

Ihre E-Mail vom 14.12.2023
Mein Zeichen 72.1/24-003 - **Bitte bei Schriftwechsel immer angeben!**

Guten Tag Marie Wicharz,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Zuge der o. g. TöB-Beteiligung.

Es ist die Aufhebung des o.g. B-Plans vorgesehen. Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zukünftige Vorhaben zu erlangen.

Bei zukünftigen Planungen (neuer B-Plan, Bauvorhaben etc.) ist sicherzustellen, dass die im Vorhabengebiet vorhandenen Bodendenkmäler und vermuteten Bodendenkmäler berücksichtigt werden (s. Abbildung 1).

Im Plangebiet selbst liegen das nachrichtlich eingetragene Bodendenkmal SU 276, Mittelalterliche bis neuzeitliche Propstei und Pfarrkirche Oberpleis, und das vermutete Bodendenkmal Königswinter VBD 0012, eisenzeitliche Siedlung. Wie Abbildung 1 zu entnehmen ist, liegen weitere vermutete Bodendenkmäler in der direkten Umgebung. Dies weist bereits darauf hin, dass es sich grundsätzlich um ein seit der Urgeschichte genutztes und besiedeltes Areal handelt. Es ist daher nicht auszuschließen, dass sich im Untergrund weitere, noch unbekannte Bodendenkmäler befinden.

Sobald konkrete Planungen vorliegen, können diese in Hinblick auf die bodendenkmalpflegerische Betroffenheit beurteilt werden.

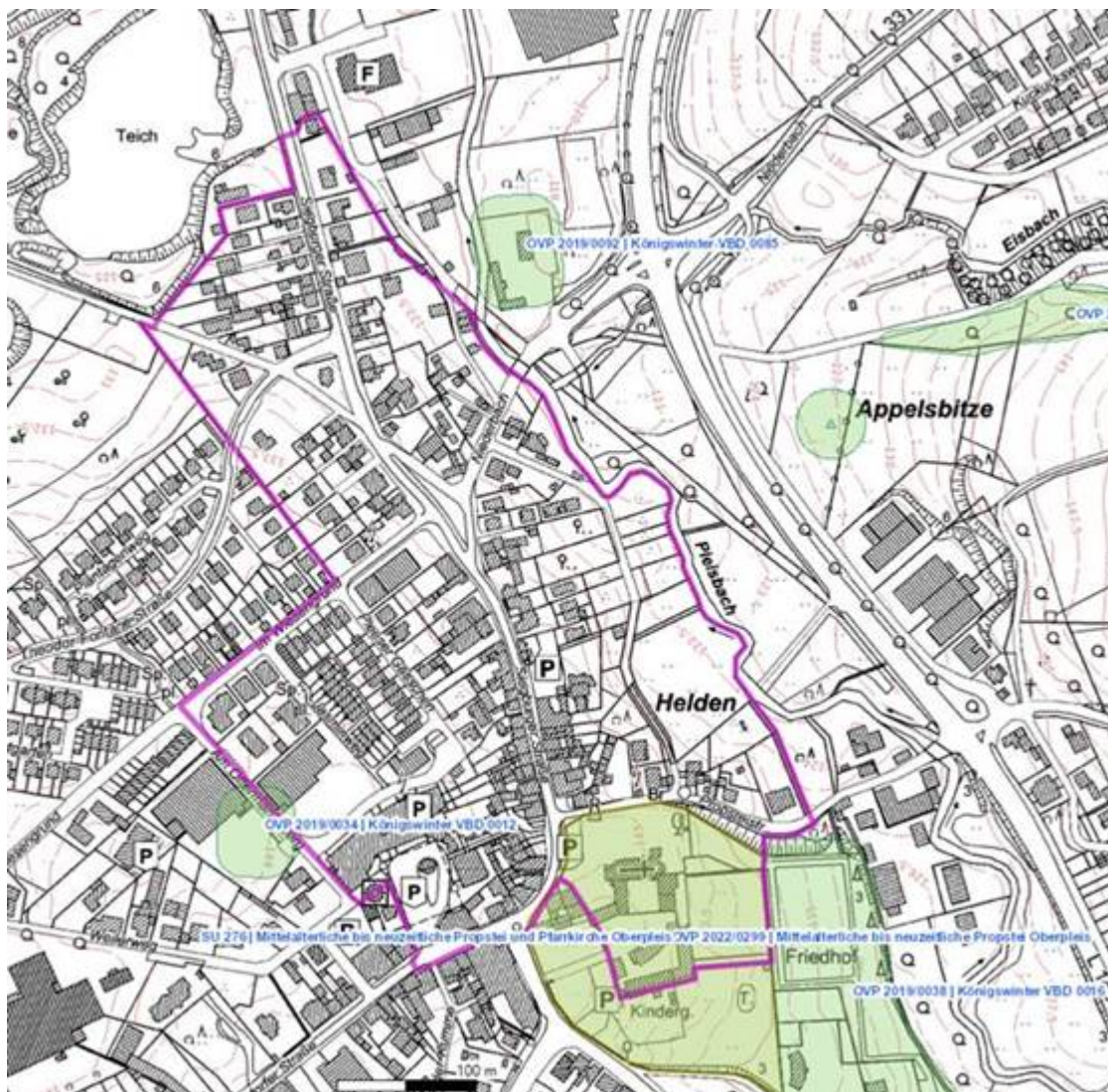


Abb. 1: Plangebiet in magenta mit Kartierung des Bodendenkmals in gelb und der vermuteten Bodendenkmäler in grün.

Ich bitte Sie daher, die Bodendenkmäler in ihrer Abgrenzung nachrichtlich darzustellen (§ 23 III DSchG NRW) und in Begründung und Umweltbericht auf diese hinzuweisen. Des Weiteren ist auf die Regelungen der §§ 5 II, 15 I, II, 27 I DSchG NRW hinzuweisen: Bodendenkmäler sind kraft Gesetz geschützt. Der Schutz ist nicht von ihrer Eintragung abhängig. In der Folge unterliegen Erdingriffe im Bereich von Bodendenkmälern einer Erlaubnispflicht nach § 15 II DSchG NRW. Dem Vorhabenträger kann als Nebenbestimmung zur Erlaubnis auf Grundlage des § 27 I DSchG NRW eine Untersuchungs- und Kostentragungspflicht für archäologische Maßnahmen auferlegt werden. Für die Ausführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen ist eine Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 DSchG NRW erforderlich, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit dem Denkmalfachamt erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen.

Unabhängig von planungsrechtlichen Vorgaben ist § 15 II DSchG NRW dort einschlägig, wo innerhalb eines vermuteten Bodendenkmals Erdingriffe vorgesehen sind, so dass im Rahmen der Planumsetzung eine denkmalrechtliche Erlaubnis verbunden mit einer Kostenübernahme des Vorhabenträgers durch die Untere Denkmalbehörde erforderlich wird. Daher erhält auch die Untere Denkmalbehörde eine Durchschrift dieses Schreibens.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kerstin Kreuzberg
Verwaltungsfachwirtin

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Abteilung Denkmalschutz/Praktische Bodendenkmalpflege

Endenicher Str. 133, 53115 Bonn

Tel. 0228 9834-139

Fax 0228 9834-119

kerstin.kreutzberg@lvr.de

www.bodendenkmalpflege.lvr.de

www.lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 22.000 Beschäftigten für die 9,8 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Wissen, was los ist: Folgen Sie uns auf [Instagram](#), [Facebook](#), [X](#) – und jetzt auch auf [Xing](#) und [LinkedIn](#)!

Ihre Meinung ist uns wichtig! Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:

E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255